

# Ergänzung

## zu Schulze: Die Gemeindeverordneten=Wahlen.

(Verlag von C. Heinrich, Dresden=N.)

Das Landeswahlverfahren ist in Anpassung an die Reichsstimmordnung jüngst neu geregelt worden. Dies mußte in Nachgebung der Bestimmung in § 22, Abs. 2 Gem.=D. zwangsläufig eine Neuregelung des Wahlverfahrens für die Gemeindeverordnetenwahlen zur Folge haben. Diese Neuregelung ist erfolgt durch die Gemeindewahlordnung vom 15. Oktober 1926 (abgedruckt in Nr. 36/1926). Wenn hierbei auch zahlreiche Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vom 1. August 1923 beibehalten worden sind, so bringt die neue Gemeindewahlordnung vom 15. Oktober 1926 immerhin zahlreiche Änderungen grundsätzlicher und formeller Art, wodurch der Text des unterliegenden Schriftchens, dem die Bestimmungen der alten Gemeindewahlordnung vom 1. August 1923 zugrunde liegen, beeinträchtigt wird. Wir lassen deshalb einen vollständigen Abdruck der neuen Gemeindewahlordnung unter Verweis auf die diesbezüglichen Abschnitte des Schriftchens folgen.

### Erster Abschnitt: Hauptwahl.

#### I. Vorbereitung der Wahl.

##### 1. Wählerverzeichnisse.

##### a) Inhalt und Arten der Wählerverzeichnisse.

Zu Abschnitt  
XXV.

##### § 1.

(1) Der Gemeinderat hat für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (§ 23 der Gemeindeordnung) nach Zu- und Vorname, Alter, Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen.

(2) Die Wählerverzeichnisse können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) In größeren Gemeinden können die Wählerverzeichnisse auch so angelegt werden, daß die Straßen des Wahlbezirks in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten eingetragen werden.